

Merkblatt über Bestimmungen und Entgelte für Jagdgäste in den Verwaltungsjagden des RVR Ruhr Grün

Vorbemerkung:

Die Jagdausübung erfolgt auf eigene Gefahr. Die Haftung des RVR Ruhr Grün und seiner Bediensteten ist ausgeschlossen, soweit es gesetzlich zulässig ist.

Die Jagdausübung in den von Erholungssuchenden stark besuchten Waldgebieten erfordert ein Höchstmaß an Umsicht und Vorsicht bei der Schussabgabe. Die UVV Jagd, die Sicherheitsregeln auf dem Jagdschein sowie die bekanntgegebenen Sicherheitsbestimmungen sind strikt zu beachten. Jeder Schütze ist für seinen Schuss voll verantwortlich.

Einzelheiten der Jagdausübung:

Die Jagdausübung eines Jagdgastes ist auf die Dauer der jeweils angebotenen Laufzeit der Jagderlaubnisscheine beschränkt (i. d. R. 10 nicht unbedingt aufeinander folgende Tage). Des Weiteren besteht die Möglichkeit für geführte Einzelansitze nach Absprache mit dem jeweiligen Forstbediensteten. Die Termine der Jagdausübung vereinbart der Gast mit der beauftragten Jagdleitung.

Vor Beginn der ersten Jagd hat der Jagdgast dem zuständigen Forstbediensteten folgenden Nachweis zur Prüfung der Gültigkeit vorzulegen:

Jagdschein

Der Jagdschein ist bei der Jagdausübung mit sich zu führen. Änderungen sind RVR Ruhr Grün sofort anzuzeigen. Der Jagdgast verpflichtet sich, bei der Jagd auf Schalenwild **bleifreie Büchsenmunition** sowie bei der Jagd auf Niederwild an und über Gewässern **bleifreie Schrote** zu verwenden. Auf Verlangen des Forstbediensteten hin ist diese ihm vorzuzeigen. **Jede Art von sogenannten Flintenlaufgeschossen ist streng untersagt.**

Der Jagdgast wird zur Jagdausübung eingewiesen. Übt der Jagdgast in besonderen Fällen die Jagd ohne Führung aus, hat er die vom RVR Ruhr Grün ausgestellten **Jagderlaubnisschein mitzuführen** und sich mit dem zuständigen Forstbediensteten über die Zeiten und die Orte seiner Anwesenheit im Revier zu verständigen.

Den Weisungen der Forstbediensteten hinsichtlich der Jagdausübung ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen gegen die Weisungen des Bediensteten oder Inhalte dieses Merkblattes können zu einem unmittelbaren, entschädigungslosen Entzug der Jagderlaubnis bei RVR Ruhr Grün führen.

Ist ein Stück Wild beschossen worden, darf mit der Jagd auf ein anderes erst begonnen werden, wenn das zuerst beschossene definitiv zur Strecke gekommen ist, oder durch den Forstbediensteten eindeutig festgestellt wird, dass das beschossene Stück gefehlt worden ist und demnach gesund ist. Über **jeden** abgegebenen Schuss ist der zuständige Forstbedienstete unverzüglich zu benachrichtigen.

Wird der Jagdgast nicht geführt und das beschossene Wild kommt nicht sofort zur Strecke, ist der Forstbedienstete oder Jagdleiter umgehend zu informieren, so dass dieser einer fachgerechte Nachsuche auf Schalenwild mit einem auf Schweiß brauchbarem Hund im Sinne des Gesetzes veranlassen kann. Jeder Schuss auf Wild muss mit einem dafür geeigneten Hund kontrolliert werden. Bei unklaren oder zweifelhaften Anschüssen, sowie bei Pirschzeichen, die einen erschwerten Fährtenverlauf versprechen (z.B. Röhrenknochen, Zahnteile oder ähnliches), hat der Forstbedienstete eine in NRW anerkannte Schweißhundestation zu Rate zu ziehen.

Der Jagdgast ist verpflichtet, sich an der Nachsuche zu beteiligen. Kommt er dieser Verpflichtung ohne zwingenden Grund nicht nach, kann die Jagderlaubnis unmittelbar und entschädigungslos entzogen werden. Ferner verzichtet er auf die ggf. vorhandene Trophäe, hat aber das Wildbret zu erwerben.

Der Jagdgast ist verpflichtet, das von ihm erlegte Stück Wild in einer dafür geeigneten Räumlichkeit mit Licht und sauberem Wasser aufzubrechen und zu versorgen, sofern er eine im Sinne der Wildbret-Hygiene-Verordnung eine „kundige Person“ ist. Stellt er dabei oder bereits vor dem Erlegen eines Stückes Wild, dessen Wildbret für den menschlichen Genuss bestimmt ist, Merkmale fest, die das Wild als gesundheitlich bedenklich erscheinen lassen, ist er verpflichtet, dies dem Forstbediensteten oder dem Jagdleiter in geeigneter Weise mitzuteilen, damit über die Verwertung des Wildbrets entschieden wird. Will der Jagdgast, der keine kundige Person ist, das vom ihm geschossene Stück Wild nicht selbst übernehmen, muss der zuständigen Forstbedienstete beim Aufbrechen und Versorgen des Stückes zugegen sein. Aufbrüche vom Schwarzwild sowie Teile dessen dürfen nicht in der Natur verbleiben und müssen gesondert gesammelt und entsorgt werden.

Außerdem ist er in diesem Fall verpflichtet, die Zunge, Speiseröhre, Lunge einschließlich Luftröhre und Kehlkopf, Milz, das Herz, die Leber, Nieren samt Nierenfett sowie Magen und Darm, die ggf. für eine Fleischuntersuchung erforderlich sind, entsprechend aufzubewahren. Alles Weitere veranlasst der Forstbedienstete.

Als Merkmale, die Wildbret als gesundheitlich bedenklich erscheinen lassen, sind insbesondere anzusehen:

- abnormes Verhalten
- Geschwülste und Abszesse
- Schwellungen der Gelenke, Hoden, Leber oder Milz
- fremder Inhalt in den Körperhöhlen
- erhebliche Gasbildung im Magen- und Darmkanal mit Verfärbung
- erhebliche Abweichungen der Muskulatur und der Organe in Farbe, Konsistenz oder Geruch
- erhebliche Abmagerung
- Verklebungen oder Verwachsungen von Organen mit Brust- oder Bauchfell
- stickige Reifung

Der Jagdgast, der nicht geführt wird, ist verpflichtet, das von ihm erlegte Wild unverzüglich vorzuzeigen und gegebenenfalls an die von RVR Ruhr Grün bestimmte Stelle anzuliefern.

Der Jagdgast, der geführt wird, ist verpflichtet, bei der Anlieferung mitzuhelfen.

Die erbeutete Trophäe (Kopfschmuck mit vollständigem Unterkiefer) muss zu den festgesetzten Trophäenschauen vorgezeigt werden. Der Jagdgast wird benachrichtigt und ist zur Anlieferung verpflichtet.

Jagdbetriebskostenbeitrag / Entgelte (brutto):

Der Jagdgast hat für die Einzeljagd auf Schalenwild Entgelte zu entrichten.

Dieses besteht aus dem Jagdbetriebskostenbeitrag für die Jagdkarte (**300,00 €**) zzgl. dem jeweiligen Abschussentgelt. Der Jagdbetriebskostenbeitrag berechtigt zu 10 Ansitzen im Revier. Die Jagdkarte verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des jeweiligen Jagdjahres (d. h. zum 31. März). Restliche Ansitztermine/Guthaben werden nicht rückvergütet.

Alternativ sind für Einzelführungen auf Rot- und Damhirsch der Klasse I und Klasse II **120,00 €/Tag** und auf begleitete Ansitze auf sonstiges Schalenwild **60,00 €/Ansitz** zu entrichten.

Die Abschussentgelte ergeben sich aus der unten beigefügten Aufstellung.

Alle Jagdbetriebskosten sind **Bruttopreise inklusiv 19 % MwSt.**

Freigabe:

Freigaben erfolgen durch die Jagdleitung im Rahmen der behördlich festgesetzten Abschusspläne sowie der jagdrechtlichen Vorgaben und werden in ihrer Höhe durch diese begrenzt. Die Bejagungsrichtlinien der Hegegemeinschaften werden berücksichtigt.

Fehlabschüsse:

Für die grobfahrlässige oder vorsätzliche Erlegung von nicht freigegebenem Wild wird das **doppelte Abschussentgelt** abgerechnet. Für Wild, welches in der nachfolgenden Liste als „kostenfrei“ dargestellt ist, wird für den Fall der Erlegung bei „Nicht-Freigabe“ ein Fehlabschussentgelt von 200 € fällig. Für Fehlabschüsse von zur Aufzucht der Jungtiere benötigten Elterntiere wie z. B. bei abhängig führenden Alttieren (Rot- und Damwild) sowie abhängig führenden Bachen (Schwarzwild) **sind 600,00 €** zu entrichten. **Straftaten werden von RVR Ruhr Grün zur Anzeige gebracht.**

Bei eindeutigem **Fehlabschuss** (z. B. falsche Güte- oder Stärkeklasse) **hat der Jagdgast keinen Anspruch auf Aushändigung der Trophäe.** Die Zahlung des Jagdbetriebskostenbeitrages und des doppelten Abschussentgeltes bleibt hiervon unberührt.

Das Abschussentgelt beträgt für:

(Alle Abschussentgelte sind **Bruttopreise inklusiv der zum Zeitpunkt der Jagd geltenden Mehrwertsteuer, derzeit 19%**)

Rehwild:

Männliche Altersklasse	
- mehrjährige Böcke 2 und älter	200,00 €
- Jährlinge	90,00 €
- Bockkitze	kostenfrei
Weibliche Altersklasse	
- Ricken	
- Schmalrehe	kostenfrei
- Rickenkitze	

Schwarzwild:

Derzeit wird zur Reduzierung der überhöhten Schwarzwildbestände und Verringerung des Risikos der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest für den Abschuss von Schwarzwild kein Abschussentgelt erhoben.	
- Keiler - Überläufer - Frischlinge - Nichtführende Bachen 2-jährig und älter	kostenfrei

Rotwild:

Männliche Altersklasse		
1	alte Hirsche ab 12 Jahre- Geweihgewicht je 1,00 g	0,75 €
2	mittelalte Hirsche Alter 4 bis 11 - Geweihgewicht je 1,00 g	0,65 €
3	junge Hirsche Alter 2 bis 3	600,00 €
4	Jährlinge	165,00 €
5	Hirschkälber	kostenfrei
Weibliche Altersklasse	Alttiere Schmaltiere Wildkälber	kostenfrei

Damwild:

Männliche Altersklasse		
1	alte Hirsche ab Alter 10	1.960,00 €
2	mittelalte Hirsche Alter 3 bis 9	980,00 €
3	junge Hirsche Alter 2	390,00 €
4	Jährlinge	165,00 €
5	Hirschkälber	kostenfrei
Weibliche Altersklasse	Alttier Schmaltier Wildkälber	kostenfrei

Anmerkung:

Bei Rothirschgeweihen ist für die Feststellung des Abschussentgeltes das Gewicht des mit Nasenbein abgekochten (d. h. langes Nasenbein, inkl. Oberkiefer und ganzen Hinterhaupt bis Atlasknopf) und luftgetrockneten Geweihs zugrunde zu legen und innerhalb von fünf Tagen zu wiegen.

Wildbret:

Es ist erwünscht, dass der Erleger das Wildbret übernimmt.
In Absprache mit dem Revierleiter können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

Alle nachfolgenden Preise sind **Bruttopreise inklusiv 7 % MwSt.:**

Schalenwild

(in der Decke/Schwarte aufgebrochen mit Haut und Läufen)

Rehwild	bis 8 kg über 8 kg	pauschal 12,00 €/Stück 5,60 €/kg
Rot- und Damwild		5,60 €/kg
Schwarzwild	bis 12 kg über 12 bis 20 kg über 20 kg	pauschal 12,00 €/Stück pauschal 20,00 €/Stück 3,00 €/kg
Trichinenbeschau bei Schwarzwild	nach den aktuellen Gebührensätzen der Veterinärämter	Entfällt derzeit aufgrund der Afrikanischen Schweinepest
Entsorgung der Decke/Schwarte, des Aufbruchs ggf.	nach Aufwand	

Die zuständige Revierleitung kann bei Abnahme mehrerer Stücke oder veränderter Marktlage abweichende Preise vereinbaren.

Der Schütze verpflichtet sich, von ihm erlegte Stücke mit Keulen-/Waidwund- und Rückenschüsse, sowie schlecht aufgebrochenen (z.B. Verunreinigung durch Pansen oder Blasen Verletzungen), ohne Abzüge zu dem oben genannten Wildbretpreis zu übernehmen. Nach der Verordnung des gemeinschaftlichen Lebensmittel- und Hygienerechts dürfen diese Stücke nur im eigenen Haushalt verbraucht werden.

Mit der Teilnahme an der Einzeljagd erkennt der Jagdgast dieses Merkblatt an!